

LA 23  
LA 23 – 7363.1/1-1

Berlin, 26.11.2015  
Hausruf: [REDACTED]

VW

- Berichtsentwurf des BMJV an den BT-Rechtsausschuss  
hier: Verkäufe und Zulassung betroffener Kfz

## 1. Vermerk

### Ausgangslage:

Das BMJV hat als rechtliche Bewertung zum Thema „Verkäufe betroffener Fahrzeuge“ ausgeführt: „Aus verbraucherpolitischer Sicht ist zu fordern, dass betroffene Fahrzeuge nicht weiter verkauft werden.“

### Rechtliche Einschätzung:

#### A. Verkaufsverbot ?

##### 1. Für Neufahrzeuge, die noch nicht zugelassen waren, gilt Folgendes:

Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46/EG (Rahmenrichtlinie über die EG-Typgenehmigung von vierrädrigen Kfz) stellt folgenden Grundsatz auf:

Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie: „Zulassung, Verkauf und Inbetriebnahme von Fahrzeugen Unbeschadet der Artikel 29 und 30 gestatten die Mitgliedstaaten die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen nur dann, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 18 versehen sind. ...“

Die Übereinstimmungsbescheinigung ist vom Hersteller nach Art. 18 der Richtlinie als fälschungssicheres Dokument jedem Fahrzeug, das in Übereinstimmung mit der Typgenehmigung hergestellt worden ist, beizulegen.

Begriffsdefinition in Art. 3 Nr. 36 und Anhang IX der Richtlinie:

„36. Übereinstimmungsbescheinigung“ das in Anhang IX wiedergegebene, vom Hersteller ausgestellte Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass ein Fahrzeug aus der Baureihe eines nach dieser Richtlinie genehmigten Typs zum Zeitpunkt seiner Herstellung allen Rechtsakten entspricht;“

ANHANG IX: „EG-ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG

#### 0. ZIELE

Die Übereinstimmungsbescheinigung stellt eine Erklärung des Fahrzeugherstellers dar, in der er dem Fahrzeugkäufer versichert, dass das von ihm erworbene Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner Herstellung mit den in der Europäischen Union geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmte.“

- 2 -

Danach waren die betroffenen CoCs von Anfang an fehlerhaft. Davon zu unterscheiden ist die Frage der Gültigkeit. Da das CoC den Charakter einer Erklärung des Herstellers hat, ist die Frage der Gültigkeit dieser Erklärung rechtstheoretisch schief. Es müsste vielmehr um die Richtigkeit des CoC und seine Verwendbarkeit zum Verkauf gehen.

In Umsetzung von Art. 26 der Richtlinie regelt Art. 27 Abs. 1 EG-FGV:

Art. 27 Abs. 1 EG-FGV: „Neue Fahrzeuge und ... dürfen im Inland zur Verwendung im Straßenverkehr nur feilgeboten, veräußert oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind.“

**Das deutsche Recht trifft keine Aussage, wann ein CoC ungültig ist oder wird. Das fordert auch die Richtlinie nicht.** Nach Art. 30 der Richtlinie hat der MS, die die Typgenehmigung erteilt hat, (nur) sicherzustellen, dass die Fahrzeuge wieder in Übereinstimmung gebracht werden.

Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie. „Stellt der Mitgliedstaat, der eine EG-Typgenehmigung erteilt hat, fest, dass neue Fahrzeuge, ... Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Genehmigung erteilt hat, so ergreift er die notwendigen Maßnahmen, einschließlich erforderlichenfalls eines Entzugs der Typgenehmigung, um sicherzustellen, dass die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten mit dem jeweils genehmigten Typ in Übereinstimmung gebracht werden.  
...“

### **Fazit:**

- Nach hiesiger Auffassung ist das CoC auf Basis einer wirksamen Typgenehmigung ausgestellt worden. Es ist von Anfang an inhaltlich unrichtig gewesen, aber dadurch nicht ungültig.
- Für ein Verkaufsverbot neuer Fahrzeuge wird daher keine Rechtsgrundlage gesehen.
- Sofern VW die Konformität der Fahrzeuge hinsichtlich der Abschalteinrichtung wiederhergestellt hat, ist das CoC wieder inhaltlich richtig. Es könnte aber sein, dass sich durch die Nachbesserung geringfügige Änderungen der Abgaswerte ergeben. Dann sollte das CoC auch angepasst werden.

2. Ein Weiterverkauf gebrauchter Fahrzeuge, die bereits zugelassen waren, vom Händler oder von Privatpersonen wird von der Richtlinie bereits nicht erfasst. Hier ist erst Recht keine Rechtsgrundlage für ein Verkaufsverbot ersichtlich.

### **B. Erstzulassung, Wiederzulassung**

1. Die Erstzulassung der betroffenen Neufahrzeuge ist nicht möglich, da die Fahrzeuge nicht mit der nachträglich rückwirkend ergänzten Typgenehmigung übereinstimmen.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 FZV

„Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine